

SATZUNG ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES STREITHOF DER GEMEINDE GLASOW

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Streithof

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vgm 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasow am 16.08.2005 die nachfolgende Klarstellungssatzung beschlossen und für den Ortsteil Streithof der Gemeinde Glasow erlassen.

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Streithof werden hiermit festgelegt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 20.04.2005. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Klarstellungssatzung tritt am Tag nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Glasow, den 16.08.2005
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ALLGEMEINE HINWEISE

- BELANGE DES TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBANDES

Werden bei Baumaßnahmen in Rechtsträgerschaft des Trink- und Abwasserzweckverbandes befindliche Anlagen berührt, bebaut oder genutzt, so ist vor Baubeginn die Erlaubnis des Verbandes einzuholen.

- BELANGE DER TELEKOM

Bei Baumaßnahmen in allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Fernmeldeanlagen vorzusehen. Bei der Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen ist die DIN 1998 zu berücksichtigen.

- BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens drei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch können Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- BELANGE ALTLASTEN

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Uecker-Randow, Dezernat Altlasten und Bodenschutz (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Uecker-Randow abzustimmen.

- BELANGE DER ABFALLWIRTSCHAFT

Bewohnte sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke unterliegen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung) dem Anschluss- und Benutzerzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Bei der Straßen- und Wegeplanung ist die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen zu sichern. Es sind ggf. Standplätze für die Aufstellung von Recycling- und Restmüllsammelgefäßen vorzusehen. Bei der Planung von Straßenebenenanlagen, wie Geh- und Radwege, sollte die Regelung der Abfallsatzung Berücksichtigung finden, wonach die Grundstücksbesitzer das Restmüllgefäß am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellen müssen. Bei der Abfallentsorgung sind die Forderungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen einzuhalten. Hier gilt die Unfallverhütungsvorschrift BVG C 27 Müllbeseitigung. Dabei geht es insbesondere um die bauliche Gestaltung der Straßen hinsichtlich einer Wendemöglichkeit. Hinsichtlich weiterer zu beachtender Vorschriften zur Unfallverhütung wird die Einholung einer Stellungnahme der REMONDIS Entsorgungsgesellschaft empfohlen.

- BELANGE DES NATURSCHUTZES

Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

- BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

Die Versorgung mit Trinkwasser hat über das öffentliche Wasserversorgungsnetz zu erfolgen. Die Anschlussgenehmigung ist beim Betreiber der Anlage einzuholen. Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuleiten. Anschlussgenehmigungen sind beim Betreiber der Anlage einzuholen. Das Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Hofflächen ist vorzugsweise am Anfallort zu versickern.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Glasow für den Ortsteil Streithof wurde am gefasst. Er wurde ortsüblich vom bis bekannt gegeben.

Glasow, Bürgermeister

2. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Streithof, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde am von der Gemeindevertretung Glasow beschlossen.

Glasow, 16.8.2005 Bürgermeister

3. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 27.10.05 dem Landrat des Landkreises Uecker-Randow angezeigt. Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt/ wurden mit Bescheid vom AZ: geltend gemacht.

Glasow, 12.1.2006 Bürgermeister

4. Die Maßgabe(n) wurden durch den Beitrittsbeschluss vom erfüllt. Die Maßgabenerfüllung wurde mit Schreiben des Landrats vom AZ: bestätigt.

Glasow, Bürgermeister

5. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Streithof wird hiermit ausgefertigt.

Glasow, 23.7.2006 Bürgermeister

6. Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauerhinwirkung der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 11.4.06 in Kraft getreten.

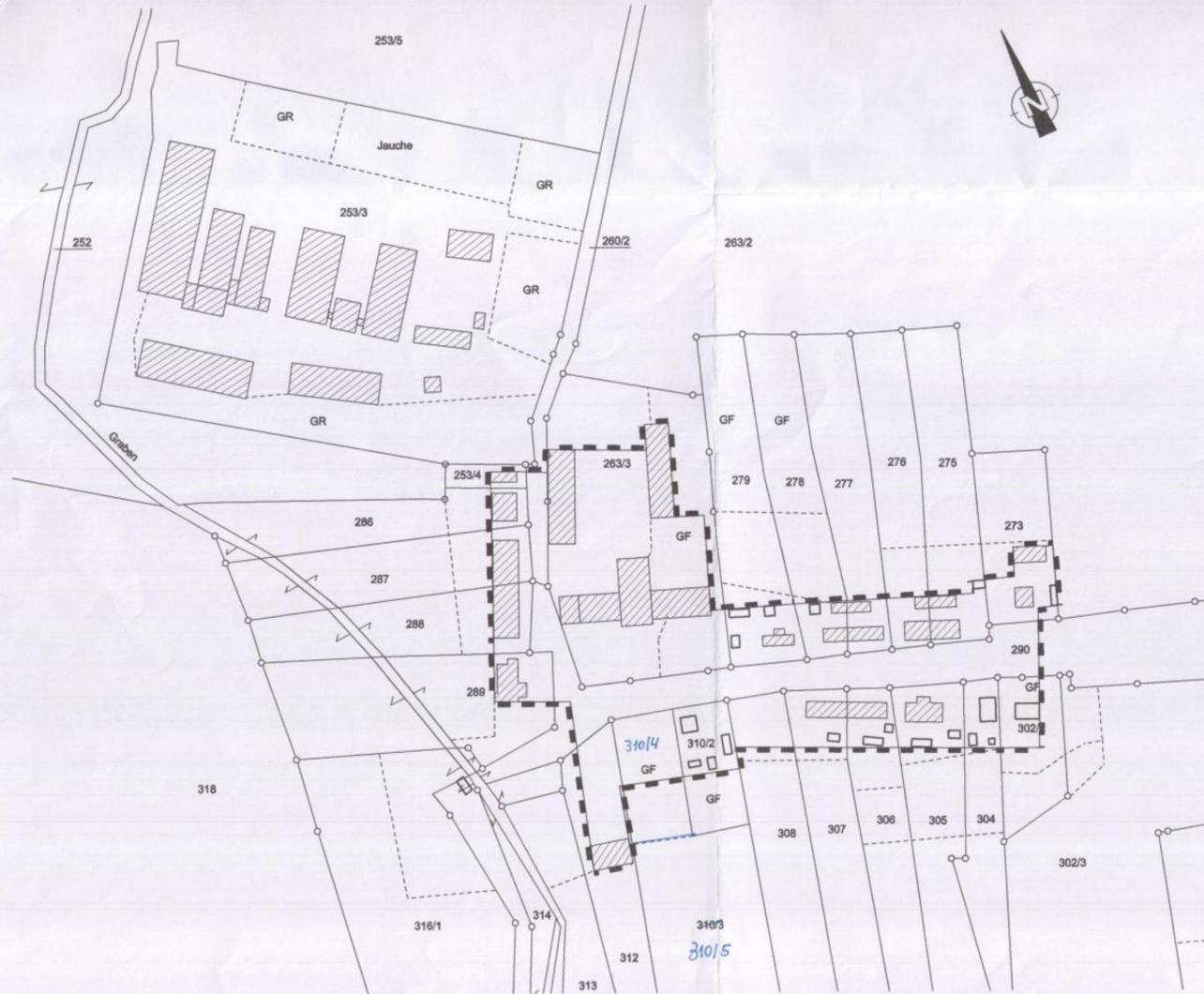
Glasow, 11.4.2006 Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, 18.08.2005 Siegel Leiter Fachdienst Vermessung/Klaster

LEGENDE

-  Grenze der Klarstellung
-  bestehende Gebäude
-  bestehende Gebäude
Die Gebäude wurden in der Flurkarte ergänzt, sind jedoch nicht eingemessen.



Maßstab 1:2000
0 10 20 30 40 50m

ÜBERSICHTSPLAN



INGENIEURBÜRO D. NEUHAUS & PARTNER GmbH
Mitglied der Ingenieurkammer MV • Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
VERMESSUNG • August-Debes-Str. 28 • 17389 Anklam
VERKEHRS- u. TIEFBAU • 17389 Anklam
HOCHBAU- u. STADTPLANUNG • Tel.: 0 36 71 / 21 04 88 88 • Fax: 43 30 40

Bauherr
Gemeinde Glasow
über Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Satzung zur Festlegung der
Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Streithof der
Gemeinde Glasow

Datum	Zustimmen
20.04.2005	
20.04.2005	
1:2000	
122/03	
1	